Alt

§ 1 Einrichtungsformen, Nutzergruppen, Zweckbestimmung

Ziff 1a:

- bb) Ganztageskindergärten, Halbtageskindergärten, Regelkindergärten, Kindergärten mit verlängerter Öffnungszeit für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt;
- cc) altersgemischte Gruppen in Kindergärten für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und altersgemischte Gruppen in Kinderhäusern für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Ziff 1b:

cc) Hortbetreuung in Horten und Schülerhorten.

§ 2 Anmeldung, Platzvergabe

(2) Jede Anmeldung für einen Betreuungsplatz hat schriftlich, möglichst ein halbes Jahr im Voraus, in der jeweiligen Einrichtung zu erfolgen. Hierbei haben die Personensorgeberechtigten des Kindes den für die jeweilige Einrichtungsform vorgesehenen Anmeldebogen auszufüllen.

Neu (Änderungen sind gelb hinterlegt)

§ 1 Einrichtungsformen, Nutzergruppen, Zweckbestimmung

Ziff. 1a

- bb) Ganztages<mark>gruppen</mark>, Halbtages<mark>gruppen</mark> und

 Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt;
- cc) altersgemischte Gruppen in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten ersten bzw. zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Ziff. 1b

cc) Hortbetreuung in Horten und Horten an der Schule.

§ 2 Anmeldung, Platzvergabe

(2) Die Anmeldung für eine Tageseinrichtung für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt erfolgt digital über das Anmelde- und Verwaltungsportal "Little Bird". Für Eltern, denen die Voraussetzung für eine Online-Anmeldung fehlt, kann die Anmeldung bei der Stadt Fellbach, Amt für Bildung, Jugend, Familie und Sport vorgenommen werden. Eine Anmeldung ist frühestens ab Geburt des Kindes sowie 24 Monate vor Aufnahmewunschtermin möglich und sollte möglichst ein halbes Jahr im Voraus erfolgen.

- (6) Über die Platzvergabe für einen Betreuungsplatz in den betreuten Kleinkindgruppen (Krippen) oder in einer Ganztagesbetreuung (Einrichtungen mit einer Betreuung von über 35 Wochenstunden) für Kinder bis zum Schuleintritt wird in regelmäßigen Vergaberunden der Stadt Fellbach mit den Vertretern der freien kirchlichen Träger von Tageseinrichtungen nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Soweit es mehr Bewerbungen als freie Plätze gibt, erhalten zunächst die Kinder einen Platz, die ihren Hauptwohnsitz in Fellbach haben (§ 1 Abs. 3 der Satzung). Zwischen diesen erfolgt die Priorität bei der Platzvergabe nach Dringlichkeit unter sozialen Gesichtspunkten.
- (6) Die Platzvergabe für Tageseinrichtungen für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt erfolgt über das Anmelde- und Verwaltungsportal "Little Bird". Über die Platzvergabe wird in regelmäßigen Vergaberunden, die dreimal jährlich stattfinden (im Februar für den Zeitraum bis Dezember, im Juli für den Zeitraum bis April des Folgejahres, im Oktober für den Zeitraum bis Juli des Folgejahres), nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Soweit es mehr Bewerbungen als freie Plätze gibt, erhalten zunächst die Kinder einen Platz, die ihren Hauptwohnsitz in Fellbach haben (§ 1 Abs. 3 der Satzung). Zwischen diesen erfolgt die Priorität bei der Platzvergabe nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte.

§ 3 Aufnahme

§ 3 Aufnahme

- (2) Vor Aufnahme in die Einrichtung muss jedes Kind einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen. In Gemeinschaftseinrichtungen können nur Personen aufgenommen und betreut werden, die über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine Immunität oder den Nachweis über eine (vorübergehende) Kontraindikation verfügen Für Kinder
 - unter 12 Monaten ist kein Nachweis über eine Impfung
 - von 12 14 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1
 - ab 24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1 und 2

notwendig und der Einrichtung vor Aufnahme vorzulegen.

Der Nachweis kann über

- den Impfausweis ("Impfpass"),
- eine Anlage zum Untersuchungsheft,
- ein ärztliches Zeugnis über den ausreichenden Impfschutz,

- ein ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, erfolgen.
- Die Einrichtung dokumentiert die Vorlage des Nachweises gem. § 20 Abs. 9 IfSG.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgt nach Prüfung des Aufnahmebogens und soweit nach Abs. 1 erforderlich der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung in Form eines Verwaltungsakts der Stadt Fellbach (Zusagebescheid).
- (3) Eine Änderung der Betreuungsbausteine, die in der besuchten Einrichtung angeboten werden, ist im laufenden Kindergartenbzw. Schuljahr nur möglich, wenn der Personalschlüssel in der Einrichtung hierdurch nicht verändert wird und der gewünschte Baustein noch verfügbar ist.
- (3) Die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgt nach Prüfung des Aufnahmebogens und soweit nach Abs. 1 erforderlich nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung sowie des Nachweises nach § 3 Abs. 2 (Masern) in Form eines Verwaltungsakts der Stadt Fellbach (Zusagebescheid).
- (4) Eine Änderung der Betreuungsbausteine, die in der besuchten Einrichtung angeboten werden, ist im laufenden Kindergarten- bzw. Schuljahr nur möglich, wenn der Personalschlüssel in der Einrichtung hierdurch nicht verändert wird und der gewünschte Baustein noch verfügbar ist. Ein Änderungswunsch muss schriftlich beim Amt für Bildung, Jugend, Familie und Sport der Stadt Fellbach beantragt werden und wird, falls die Voraussetzungen erfüllt sind, zum 1. des nächsten Monates berücksichtigt.

§ 4 Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferienzeiten

(6) Zusätzliche Schließzeiten können sich für die Einrichtungen oder einzelne Gruppen insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben: wegen behördlicher Anordnung, Erkrankung des Personals, Fortbildung des Personals, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Gemeinschaftsveranstaltung der Stadt Fellbach, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt.

§4 Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferienzeiten

(6) Zusätzliche Schließzeiten können sich für die Einrichtungen oder einzelne Gruppen insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben: wegen behördlicher Anordnung, Erkrankung des Personals, Fortbildung des Personals, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Gemeinschaftsveranstaltung der Stadt Fellbach, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstiger Fälle höherer Gewalt.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von städtische Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungseinrichtungen für Schulkinder erhoben.

§ 7 Beendigung, Kündigung, Ausschluss

- (3) Die Stadt Fellbach kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich aus nachstehenden Gründen kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen:
 - a) Unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
 - Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren bzw. der Verpflegungsentgelte trotz schriftlicher Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit;
 - h) Wegfall der Voraussetzungen, die bei der Platzvergabe gem. § 2 Abs. 5 der Satzung zu einer vorrangigen Berücksichtigung des Kindes geführt haben, sofern der Platz für ein Kind benötigt wird, bei dem diese Voraussetzungen vorliegen;

§ 5 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungseinrichtungen für Schulkinder erhoben.

§7 Beendigung, Kündigung, Ausschluss

- (3) Die Stadt Fellbach kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich aus nachstehenden Gründen kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen:
 - a) Unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen;
 - b) Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren bzw. der Verpflegungsentgelte zwei Monate nach Fälligkeit, trotz schriftlicher Mahnung
 - h) Wegfall der Voraussetzungen, die bei der Platzvergabe gem. § 2 Abs. 6 der Satzung zu einer vorrangigen Berücksichtigung des Kindes geführt haben, sofern der Platz für ein Kind benötigt wird, bei dem diese Voraussetzungen vorliegen;

§ 10 Mitwirkung der Personensorgeberechtigen

(4) Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der jeweiligen Einrichtung beteiligt; es gelten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetze (Anlage 5). Personenberechtigte, deren Kind eine Betreuungseinrichtung für Schulkinder besucht, können auf Wunsch ebenfalls einen Elternbeirat wählen. Eine Verpflichtung zur Wahl eines Elternbeirats besteht bei den Betreuungseinrichtungen für Schulkinder nach § 1 lit. b) aa) und bb) aber nicht.

§ 11 Datenschutz

(2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 10 Mitwirkung der Personensorgeberechtigen

(4) Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der jeweiligen Einrichtung beteiligt. Es gelten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Anlage 5). Personenberechtigte, deren Kind eine Betreuungseinrichtung für Schulkinder besucht, können auf Wunsch ebenfalls einen Elternbeirat wählen. Eine Verpflichtung zur Wahl eines Elternbeirats besteht bei den Betreuungseinrichtungen für Schulkinder nach § 1 lit. b) aa) und bb) aber nicht.

§ 11 Datenschutz

2) Für die Vergabe und Verwaltung von Betreuungsangeboten für Kinder von 0 bis 6 Jahren nutzt die Stadt Fellbach die Softwarelösung der Fa. Little Bird GmbH in Berlin. Diese ist Empfänger der personenbezogenen Daten im Rahmen eines abgeschlossenen Hostingvertrages. Zum Schutz der personenbezogenen Daten wurde zwischen der Stadt Fellbach und der Firma Little Bird GmbH ein Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen.

Bei der Platzvergabe für die Schülerbetreuung und Hortbetreuung kann es erforderlich sein, dass Name und Geburtsdatum des Kindes mit der Schule, in der das Kind eingeschult wird bzw. die es besucht, abgeglichen wird. Die übrigen erhobenen Daten werden nicht an die Schule weitergegeben.

Eine darüber hinausgehende Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist über nur zulässig, wenn eine

5) Im Rahmen der Bedarfsplanung kann die Stadtverwaltung die Wartelisten der Fellbacher Träger von Kindertageseinrichtungen abgleichen.	gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt. (5) entfällt
§ 13 Inkrafttreten	§ 13 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und Schülerbetreuungsgruppen vom 01.09.2012 außer Kraft.	Die Änderungssatzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.
Anlagen:	Anlagen:
Anlage 1: Aufnahmebogen Anlage 4: Merkblatt zur Belehrung von Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	Anlage 1: Aufnahmebogen Anlage 4: Merkblatt zur Belehrung von Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung